

Merkblatt für Abfallbewirtschafteter

Stand: 1. März 2019

1. Allgemeine Informationen

Für Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sind in Niedersachsen grundsätzlich die unteren Abfallbehörden zuständig, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist (vgl. § 42 Abs. 1 NAbfG).

Umfasst sind davon sowohl die allgemeine Überwachung nach § 47 Abs. 1 KrWG als auch die noch einmal besonders ausgestaltete Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG. Nach der letztgenannten Vorschrift überprüft die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger gefährlicher Abfälle, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

Die Überwachung erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Abfallbewirtschaftung. Dies sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden (§ 3 Abs. 14 KrWG). Mithin ist die Stadt Braunschweig als zuständige untere Abfallbehörde befugt, alle Phasen des Umganges mit Abfällen vom Beginn seiner Entstehung bis zu seinem Ende zu überwachen. Von der Überwachung erfasst werden alle Gegenstände, die den Abfallbegriff im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. 4 KrWG erfüllen.

Die Überwachung umfasst die Kontrolle, ob die gesetzlichen Pflichten eingehalten werden. Dies schließt die Prüfung sämtlicher für die Entsorgung von Abfällen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts ein. Sie erfolgt nicht nur aus gegebenem Anlass (z.B. bei Verdacht von Verstößen), sondern obliegt den unteren Abfallbehörden insbesondere nach § 47 Abs. 2 KrWG unabhängig von bestimmten auslösenden Ereignissen. Kontrollen können jederzeit und unangemeldet erfolgen.

Im Rahmen der Überwachung konkretisiert § 47 Abs. 3 KrWG unter anderem gegenüber Erzeugern und Besitzern von Abfällen sogenannte Mitwirkungs- und Duldungspflichten. Die genannten Personen sind danach beispielsweise zur Erteilung von Auskünften, zur Gestattung des Betretens von Grundstücken sowie zur Duldung der Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet.

Die Überwachungsbefugnisse im Sinne des § 47 KrWG stehen den zuständigen Behörden kraft Gesetzes zu. Ihre Anwendung und Durchführung gegenüber den Verpflichteten, insbesondere Verfügungsbefugten betroffener Grundstücke, ist deshalb als sogenanntes schlicht hoheitliches Verwaltungshandeln - anders als sogenannte Verwaltungsakte - nicht anfechtbar.

Das in § 47 Abs. 3 Satz 2 KrWG normierte Betretungsrecht, das sich sowohl auf Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume sowie auch auf Wohnräume erstreckt, schränkt das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) ein. Für das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten – bei Gefahr im Verzuge jederzeit – ist weder das Vorliegen einer dringenden Gefahr noch sonstiger Anhaltspunkte für Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen erforderlich. Einer vorherigen Anmeldung hierzu bedarf es nicht. Ebenso setzt der Beginn der Überwachung die Anwesenheit des Auskunftspflichtigen (z.B. Abfallbesitzer) nicht voraus.

Die gesetzlich festgelegte Gestattung des Betretens von Grundstücken und Räumen verlangt vom Verantwortlichen mehr als die nur passive Duldung. Die Bestimmung errichtet vielmehr eine allgemeine aktive Mitwirkungspflicht, welche zum Beispiel in der Beseitigung von Hindernissen, in der

Zuweisung betriebsangehöriger Arbeitskräfte, in der Bereitstellung von Werkzeugen oder Ähnlichem liegen kann.

Gemäß § 47 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 55 der Strafprozessordnung besteht für nach den vorstehend genannten Vorschriften Auskunftspflichtige ein Auskunftsverweigerungsrecht, soweit sie sich oder naher Angehörige durch die Auskunft der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würden. Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten darf hingegen nicht verweigert werden.

Für Überwachungsmaßnahmen nach § 47 Abs. 2 KrWG können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitaufwand der Maßnahmen. Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) - Tarif-Nr. 2.1.29 - in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG).

2. Hinweise zu den abfallrechtlichen Bestimmungen

Gemäß Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind die Abfälle den mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen. Die Abfallarten im Abfallverzeichnis, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährlich. Diese Abfälle sind daher besonders geeignet Mensch und Umwelt wesentlich negativ zu beeinträchtigen.

Aufgrund der Gefährlichkeit sind entsprechende Abfälle nachweis- und registerpflichtig. Gemäß § 49 Abs. 1 KrWG enthält das Register vor allem Angaben über die Menge, die Art und den Ursprung sowie den weiteren Verbleib der gefährlichen Abfälle. Diese Pflicht besteht nach § 49 Abs. 3 KrWG auch für Erzeuger und Beförderer gefährlicher Abfälle, die im Rahmen Ihrer wirtschaftlichen Unternehmung tätig sind. Gemäß § 49 Abs. 4 KrWG sind die Register auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

Gemäß § 50 Abs 1 KrWG haben Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen.

Gemäß § 24 Abs. 3 Nachweisverordnung (NachwV) werden Kleinmengen gefährlicher Abfälle durch das Abheften von Übernahmescheinen getrennt nach Abfallart und in zeitlicher Reihenfolge dokumentiert. Kleinmengenerzeuger ist der Betrieb, wenn im Kalenderjahr insgesamt weniger als 2 t gefährliche Abfälle entsorgt werden (vgl. § 2 Abs. 2 NachwV). Auf die §§ 12 und 16 NachwV wird verwiesen.

Für nicht gefährliche Abfälle gilt der Grundsatz, dass diese nicht nachweis- und registerpflichtig sind. Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sollten Abfallerzeuger auch die Abgabe der nicht nachweispflichtigen Abfälle in geeigneter Form dokumentieren.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrWG ist die Beförderung von Abfällen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat. Eine Anzeigepflicht besteht, sobald die Beförderung regelmäßig und gewöhnlich erfolgt sowie bei einer Mengenüberschreitung von 20 t/a nicht gefährliche Abfälle bzw. 2 t/a gefährliche Abfälle. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) sind Beförderungen von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG ausgenommen.

Bitte beachten Sie auch die Informationen des Flyers zur Anzeige nach § 53 KrWG der Gewerbeaufsicht Niedersachsen (Seite 3+4). (Quelle: https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/umweltschutz/kreislauf_und_abfallwirtschaft/anzeige_nach_53_krwg/anzeige-nach-53-krwg-106132.html)

Abschließend ist ein Muster eines Übernahmescheines zur Ansicht hinterlegt (Seite 5). (Quelle: <https://www.zks-abfall.de/de/formulare-nachweisverfahren>)

Wer muss ab dem 01.06.2014 anzeigen?

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit diese dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim anzeigen. Davon waren bisher Sammler und Beförderer ausgenommen, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern. Diese Regelung endet am 31.05.2014, sodass ab diesem Zeitpunkt auch diese Betriebe unter die Anzeigepflicht fallen.

Ausnahme: Betriebe, die über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG verfügen.



Das bedeutet „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“?

Hierunter wird das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist, verstanden.

Abgrenzung zur gewerbsmäßigen Tätigkeit:

Der Hauptzweck des wirtschaftlichen Unternehmens ist nicht das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen, sondern eine andere Dienstleistung. Beispiele für die Beförderung von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen:

- Der Fliesenleger, der die alten herausgeschlagene Fliesen zu einer Entsorgungsanlage bringt.
- Der Möbelspediteur, der Verpackungen oder beschädigte Möbelstücke zurücknimmt.

Im Gegensatz dazu steht die **gewerbsmäßige Tätigkeit**, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen gerichtet ist. Auch Unternehmen, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen nicht den alleinigen Unternehmenszweck, aber einen wichtigen Zweck ausmacht und das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen ein unverzichtbarer oder zumindest wesentlicher Bestandteil der angebotenen Leistungspalette ist, sind gewerbsmäßig tätig. Die Anzeigepflicht für gewerbsmäßig tätige Unternehmen besteht bereits ab 01.06.2012.

Gibt es Ausnahmen von der Anzeigepflicht?

Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Es ist anzunehmen, dass Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmenge bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt.

Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, habe weniger als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr. Bin ich anzeigepflichtig?

Wenn Sie weniger als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr haben, der Abfall bei Ihnen gewöhnlich und regelmäßig (im Rahmen Ihrer normalen Geschäftstätigkeit und über das ganze Jahr verteilt) anfällt, sind Sie **trotzdem anzeigepflichtig**.

Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Bei mir fallen einmalig mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle an (Sonderfall). Bin ich anzeigepflichtig?

Sie befördern den Abfall nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig? Dann sind Sie **nicht anzeigepflichtig**.



Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Bei mir fallen gefährliche Abfälle an. Was ändert sich für mich am 01.06.2014?

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Sie sind aber ab dem 01.06.2014 **anzeigepflichtig**.

Ich möchte anzeigen. Was muss ich tun?

Anzeigen müssen schriftlich auf dem vorgesehenen Formular abgegeben werden. Über ein Web-Portal können Sie die Anzeige in elektronischer Form übermitteln. Benutzen Sie dazu den folgenden Link:

www.eAEV-Formulare.de

Über dieses Portal eingehende Anzeigen werden bevorzugt bearbeitet. Die auf diesem Weg übermittelten Anzeigen müssen nicht unterschrieben werden.

Druck U 100 Produkt-Anzeige vom 11.03.2014

Anzeige von **Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen**

Gewerbebetriebe Abfallgewerbe

Abfallgewerbe (zudem vor der Anzeige anzuheften)

Abfallgewerbe (zudem vor der Anzeige anzuheften) Abfallgewerbe (zudem vor der Anzeige anzuheften)

1. Ausgewählter Abfallcode des Abfallkodes

2. Preis / Volumeneinheit

3. Abfall

4. Abfallcode des Abfallkodes

5. Abfallcode des Abfallkodes

6. Abfallcode des Abfallkodes

7. Abfallcode des Abfallkodes

8. Abfallcode des Abfallkodes

9. Abfallcode des Abfallkodes

10. Abfallcode des Abfallkodes

11. Abfallcode des Abfallkodes

12. Abfallcode des Abfallkodes

13. Abfallcode des Abfallkodes

14. Abfallcode des Abfallkodes

15. Abfallcode des Abfallkodes

16. Abfallcode des Abfallkodes

17. Abfallcode des Abfallkodes

18. Abfallcode des Abfallkodes

19. Abfallcode des Abfallkodes

20. Abfallcode des Abfallkodes

21. Abfallcode des Abfallkodes

22. Abfallcode des Abfallkodes

23. Abfallcode des Abfallkodes

24. Abfallcode des Abfallkodes

25. Abfallcode des Abfallkodes

26. Abfallcode des Abfallkodes

27. Abfallcode des Abfallkodes

28. Abfallcode des Abfallkodes

29. Abfallcode des Abfallkodes

30. Abfallcode des Abfallkodes

31. Abfallcode des Abfallkodes

32. Abfallcode des Abfallkodes

33. Abfallcode des Abfallkodes

34. Abfallcode des Abfallkodes

35. Abfallcode des Abfallkodes

36. Abfallcode des Abfallkodes

37. Abfallcode des Abfallkodes

38. Abfallcode des Abfallkodes

39. Abfallcode des Abfallkodes

40. Abfallcode des Abfallkodes

41. Abfallcode des Abfallkodes

42. Abfallcode des Abfallkodes

43. Abfallcode des Abfallkodes

44. Abfallcode des Abfallkodes

45. Abfallcode des Abfallkodes

46. Abfallcode des Abfallkodes

47. Abfallcode des Abfallkodes

48. Abfallcode des Abfallkodes

49. Abfallcode des Abfallkodes

50. Abfallcode des Abfallkodes

51. Abfallcode des Abfallkodes

52. Abfallcode des Abfallkodes

53. Abfallcode des Abfallkodes

54. Abfallcode des Abfallkodes

55. Abfallcode des Abfallkodes

56. Abfallcode des Abfallkodes

57. Abfallcode des Abfallkodes

58. Abfallcode des Abfallkodes

59. Abfallcode des Abfallkodes

60. Abfallcode des Abfallkodes

61. Abfallcode des Abfallkodes

62. Abfallcode des Abfallkodes

63. Abfallcode des Abfallkodes

64. Abfallcode des Abfallkodes

65. Abfallcode des Abfallkodes

66. Abfallcode des Abfallkodes

67. Abfallcode des Abfallkodes

68. Abfallcode des Abfallkodes

69. Abfallcode des Abfallkodes

70. Abfallcode des Abfallkodes

71. Abfallcode des Abfallkodes

72. Abfallcode des Abfallkodes

73. Abfallcode des Abfallkodes

74. Abfallcode des Abfallkodes

75. Abfallcode des Abfallkodes

76. Abfallcode des Abfallkodes

77. Abfallcode des Abfallkodes

78. Abfallcode des Abfallkodes

79. Abfallcode des Abfallkodes

80. Abfallcode des Abfallkodes

81. Abfallcode des Abfallkodes

82. Abfallcode des Abfallkodes

83. Abfallcode des Abfallkodes

84. Abfallcode des Abfallkodes

85. Abfallcode des Abfallkodes

86. Abfallcode des Abfallkodes

87. Abfallcode des Abfallkodes

88. Abfallcode des Abfallkodes

89. Abfallcode des Abfallkodes

90. Abfallcode des Abfallkodes

91. Abfallcode des Abfallkodes

92. Abfallcode des Abfallkodes

93. Abfallcode des Abfallkodes

94. Abfallcode des Abfallkodes

95. Abfallcode des Abfallkodes

96. Abfallcode des Abfallkodes

97. Abfallcode des Abfallkodes

98. Abfallcode des Abfallkodes

99. Abfallcode des Abfallkodes

100. Abfallcode des Abfallkodes

Wenn Sie den Antrag per Post zusenden möchten, können Sie das Formular unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> dann unter

Umweltschutz/Kreislauf- und Abfallwirtschaft/Anzeige nach § 53 KrWG

herunterladen, ausfüllen und senden an:

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim**

**Welche Unterlagen müssen der Anzeige beige-
fügt werden?**

Falls Sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, müssen Sie Unterlagen nur auf Anforderung beifügen.

Falls Sie jedoch gewerbsmäßig tätig sind, fügen Sie immer Ihre Gewerbeanmeldung bei.

Sind Sie Entsorgungsfachbetrieb oder EMAS-zertifiziert, fügen Sie Ihr Zertifikat bei.

Ich habe eine Anzeige aufgegeben, aber noch keine Eingangsbestätigung erhalten. Kann ich trotzdem meine Tätigkeit weiter ausüben?

Ja. Damit Sie bei möglichen Kontrollen durch die Polizei oder das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) nachweisen können, dass Sie eine Anzeige gemacht haben, wird empfohlen, eine Kopie der Anzeige zusammen mit dem Übermittlungsbeleg während der Tätigkeit mitzuführen.

Ich habe noch weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Bei technischen Fragen zur Bedienung des Web-Portals rufen Sie unter Telefon: 0900 1 042010 an.

*0,99 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, sekundengenaue Abrechnung, abweichende Kosten aus dem Mobilfunknetz

Informationen zur Anzeige erhalten Sie im Internet unter

<http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

sowie per E-Mail an

abfallanzeige@gaa-hi.niedersachsen.de

und

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 163-0
Telefax: 05121 163-99
E-Mail: poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de**

Herausgeber

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIO)
Alva-Myrdal-Weg 1
37085 Göttingen

Telefon: 0551 5070-01
Telefax: 0551 5070-250

E-Mail: zusbio@gaa-goe.niedersachsen.de

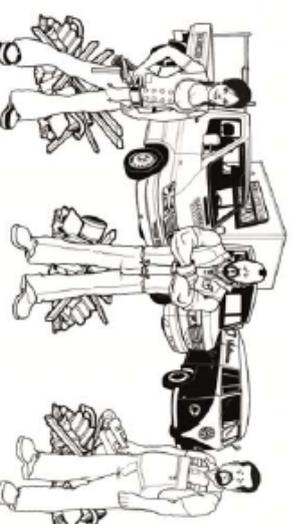
Gestaltung: ZUSBIO

Idee: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Foto: Agentur M, Hildesheim

Stand: März 2016



Ratgeber



**Anzeigespflicht nach § 53
Kreislaufwirtschaftsgesetz
(KrWG) ab 01.06.2014**



Niedersachsen

